



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 10

29.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“
2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang “ Master of Public Management” (MPM)
3. Änderung der Anlagen B2 und B3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang “ Master of Public Management” (MPM)
Anlage 1: Modulübersicht MPM
Anlage 2: Modulbeschreibungen MPM



Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 13 Nr. 1 des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAP 2.1) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), in Kraft getreten am 1. September 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2024 (GV. NRW. S. 1194), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024,

beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungs- und Einschreibungsordnung (ZEO) vom 08.08.2023 (gültig ab 06.07.2024) wird durch Beschluss des Fachbereichsrats Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und der Zustimmung des Senates vom 29.10.2024 wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen und
2. Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studiengebühr auf das von der Hochschule für Polizei und öffentlichen Verwaltung NRW eingerichtete Konto.

Artikel II

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Master of Public Management" (MPM) vom 15.08.2024 (gültig ab 31.08.2024) werden durch die Beschlüsse des Fachbereichsrats Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und die Zustimmungen des Senates vom 28.01.2025 und 27.05.2025 wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- 4) Die Module 13 und 14 sind für Studierende, die bereits ein Studium mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, fakultativ.



2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- 5) Die Vertreter der Lehrenden werden vom Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der HSPV NRW für die Dauer von drei Jahren, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der jeweiligen Mitglieder erfolgt mit der [neuen] Konstituierung des Fachbereichsrats. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses endet mit dem Zusammentritt eines neuen Prüfungsausschusses.

3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- 3) Für die Masterarbeit einschließlich der Disputation gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt:
 - a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
 - b) Lehrbeauftragte der HSPV NRW im „Master of Public Management“,

wenn die hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten innerhalb der letzten drei Studienjahre vor dem Studienjahr, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, mindestens eine Lehrveranstaltung im Studiengang „Master of Public Management“ in den Modulen 1 bis 11 durchgeführt haben

und

- c) promovierte Lehrende der HSPV NRW oder anderer Hochschulen.

Personen, auf die dies nicht zutrifft und die mindestens einen dem Master vergleichbaren Abschluss erworben haben, können ausschließlich als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt werden.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

- 1) Studienvorleistungen

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass Studienvorleistungen erbracht werden. Studienvorleistungen stellen keine Prüfungsleistungen dar und werden nicht nach § 11 bewertet. Die Zahl zulässiger Wiederholungen für den Nachweis einer Studienvorleistung ist nicht begrenzt. Mindestens zwei Wiederholungen müssen in einem Semester ermöglicht werden. Falls der Nachweis nicht innerhalb eines Semesters gelingt, kann im Folgejahrgang erneut versucht werden, den geforderten Nachweis zu erbringen. Näheres, insbesondere zu Form und Ziel der Studienvorleistungen, wird in der Modulbeschreibung festgelegt.



2) Modulprüfungen können in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Klausur

In einer Klausur sind Aufgaben oder Fälle aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt; sie muss mindestens drei Zeitstunden betragen.

b) Elektronische Klausur

Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. a) gilt entsprechend.

c) Digitale Klausur

Eine digitale Klausur ist eine Klausur, die unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen ortsunabhängig durchgeführt wird.

d) Fachgespräch

Im Fachgespräch wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand von Themen aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld zu beziehen.

Das Fachgespräch wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

Ein Fachgespräch kann auch mit einer Gruppe von höchstens 4 Studierenden durchgeführt werden. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss erkennbar und bewertbar sein. Das Fachgespräch soll für jede Studierende bzw. jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 20 Minuten dauern.

Fachgespräche können in Abstimmung mit allen Prüfern und Prüferinnen sowie Prüflingen als Videoprüfung abgenommen werden.

Die Entscheidung soll kurseinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellten Kommunikationssoftware durchgeführt.

Das Fachgespräch kann Teil einer Portfolioprüfung sein. In diesem Fall kann in der Modulbeschreibung eine abweichende Dauer des Fachgesprächs festgelegt werden.

e) Hausarbeit

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden



kann. Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Hausarbeit nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 7 Satz 2 – 4 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

f) Hausarbeit mit Präsentation

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Buchstabe e) Satz 3 gilt entsprechend.

Die Studienleistung besteht aus der Hausarbeit und einer mündlichen Präsentation. Der schriftliche Teil der Studienleistung ist vor nach dem Vortrag, in der Regel bis spätestens zum Semesterende, oder bis zu einem von den jeweiligen Lehrenden festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen, die eigenständige mündliche Präsentation soll 20 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

g) Portfolioprüfung

Portfolios bestehen aus mindestens zwei Teilleistungen. Die Teilleistungen sollen die unterschiedlichen Themen der Teilmodule beinhalten. In der Umsetzung der Portfolioprüfung reflektieren die Studierenden die Themen der Teilmodule. Beispiele für Leistungen im Portfolio sind u.a. Präsentationen, Fallstudienlösungen, Dokumentationen, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten, Übungen, Referate, Protokolle, die Erstellung medialer Produkte und Fachgespräche. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Anteile der Teilleistungen an der Gesamtbewertung werden von den Lehrenden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben, sofern die Modulbeschreibung keine anderen Vorgaben enthält.

h) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Das Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Der eigenständige mündliche Vortrag soll 15 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

Referate mit mündlichem Vortrag können in Abstimmung mit allen Prüfern/Prüferinnen und Prüflingen sowie den Studierenden im Kurs als Videoprüfung abgenommen werden.

Die Entscheidung soll kurseinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt.



i) Projektleistung

Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

Projektpräsentationen können in Abstimmung mit allen Prüfern/Prüferinnen und Prüflingen als Videoprüfung abgenommen werden.

Die Entscheidung soll projekteinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt.

j) Zusatzleistungen an der Hochschule

Die Zusatzleistungen an der Hochschule bestehen aus zwei unbenoteten Hausarbeiten mit je 6.000 Wörtern oder einer unbenoteten Hausarbeit mit 12.000 Wörtern. Darin analysieren die Studierenden unter vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu zwei selbst gewählten Problemfeldern, die in ihrer Behörde aktuell auftreten, aus mindestens zwei wissenschaftlichen Perspektiven Ursachen, Problemdimensionen, Handlungsanforderungen sowie Handlungsmöglichkeiten und legen eine analysegestützte Empfehlung vor.

3) Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen.

- 4) Für die Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss die Termine fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Bei Referaten, Präsentationen und Kolloquien im Projekt setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest.
- 5) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende sein. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- 6) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung.



5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Softwaregestützte Plagiatsprüfung

- 1) Diese Norm gilt für die softwaregestützte Prüfung von Studienleistungen.
- 2) Das Prüfungsamt nimmt bei Vorliegen eines Plagiatsverdachts mithilfe einer Plagiatserkennungs-Software eine Überprüfung der entsprechenden Studienleistungen nach Abs. 1 vor.
- 3) Die Studienleistungen nach Abs. 1 sind im Zuge der Überprüfung zu pseudonymisieren und in der entsprechenden Plagiatserkennungs-Software hochzuladen. Nach erfolgter Überprüfung sind alle zuvor in die Plagiatserkennungs-Software hochgeladenen Daten zu löschen. Anschließend prüft das Prüfungsamt die jeweilige Studienleistung unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Software auf das Vorliegen eines Plagiates.
- 4) Passagen der Studienleistungen nach Abs. 1, die sich auf Verschlussachen oder sonstige vertrauliche Informationen beziehen, dürfen nicht in die Plagiatssoftware hochgeladen werden.
- 5) Der durch die Software erstellte Prüfbericht ist als Teil der Prüfungsakte aufzubewahren.
- 6) Die geltenden Regelungen zur Archivierung von Prüfungsleistungen sowie Datenschutz, - Urheberrechts, und -Prüfungsrechtsregelungen bleiben unberührt. “

Artikel III

Die Anlagen B2 (Modulübersicht) und B3 (Modulhandbuch) zur Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Master of Public Management" (MPM) vom 15.08.2024 (gültig ab 31.08.2024) werden durch Beschluss des Fachbereichsrats Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und unter Zustimmung des Senats vom 27.05.2025 wie folgt geändert:

- 1. Anlage B2 zur StudO-MA (Modulübersicht) enthält die als Anlage 1 beigefügte Fassung**
- 2. Anlage B3 zur StudO-MA (Modulbeschreibungen) enthält die als Anlage 2 beigefügte Fassung**



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Artikel IV

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 29.10.2024, 28.01.2025 und 27.05.2025 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 30.07.2025.



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Zulassungs-und Einschreibungsordnung

für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen (HSPV NRW)

genehmigt mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 30.07.2025



Inhalt

§1 Geltungsbereich

§2 Zulassungsvoraussetzungen

§3 Zulassungsantrag

§4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

§5 Zulassungsentscheidung

§6 Verfall der Zulassung

§7 Gebühren

§8 Einschreibung

§9 Exmatrikulation

§10 Rückmeldung

§11 Beurlaubung

§12 Meldepflichten

§13 Nachrichten

§14 Datenerhebung, Datenverarbeitung und -speicherung

§15 Datenübermittlung

§16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. durch ein vorhergehendes Bachelor- oder Diplomstudium eine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen nichttechnischen Dienst erlangt hat und
 2. eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors, die nach dem Nr. 1 geforderten Studium bis zur Aufnahme des Masterstudiengangs absolviert wurde, nachweisen kann.
- (2) Zum Studium kann in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 auch zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschluss aufweist, jedoch hierdurch keine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen nichttechnischen Dienst erlangt hat. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors, die nach dem Studium bis zur Aufnahme des Masterstudiengangs absolviert wurde, nachzuweisen.
- (3) Von den in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in Absatz 2 geregelten Anforderungen an das Vorliegen einer berufspraktischen Erfahrung kann die Studiengangsleitung aus sachlichem Grund im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn die Unterschreitung der erforderlichen Zeit berufspraktischer Erfahrung nicht mehr als zwei Monate beträgt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Unterschreitung auf Umstände zurückzuführen ist, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertreten sind.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Master of Public Management“ erfolgt in der Regel zum 01. September eines jeden Jahres.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 01. Juni des Jahres der Studienaufnahme beim Masterbüro gestellt werden. Unvollständige oder nicht fristgemäße eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1. In beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist,
- eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudiengang in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde,
- ggf. das Original der Stellungnahme des Arbeitgebers zu besonderen berufspraktischen Erfahrungen.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Liegen mehr Zulassungsanträge vor, die die Voraussetzungen nach §§ 2 ff. erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge erstellt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - (a) Note des berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschlusses,
 - (b) berufspraktische Erfahrung, die über die nach § 2 notwendige berufspraktische Erfahrung hinausgeht; die Note des berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschlusses wird dabei für jedes über die nach § 2 notwendige berufspraktische Erfahrung hinausgehende Jahr um 0,2 verbessert; maximal werden acht zusätzliche Jahre berücksichtigt.
- (2) Bei vorhandener Kapazitäten überschreitender Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Zulassungsentscheidung trifft die Studiengangsleitung.
- (2) Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit.

§ 6 Verfall der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht innerhalb der im Bescheid über den Zulassungsantrag § 5 festgesetzten Frist den Antrag auf Einschreibung stellt.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung erhebt für das Studium in einem weiterbildenden Studiengang Gebühren. Die Gebühren werden durch die Hochschule in einer Gebührenordnung festgesetzt.

Als Gebühren werden Studiengebühren, Gebühren für verspätete Einschreibung und Rückmeldung erhoben.

§ 8 Einschreibung¹

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist schriftlich bei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen und
 2. Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studiengebühr auf das von der Hochschule für Polizei und öffentlichen Verwaltung NRW eingerichtete Konto.
- (3) Der oder dem Studierenden wird als Bestätigung der Einschreibung der Studenausweis sowie eine Einschreibungsbescheinigung übersandt.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er es beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren nicht entrichtet. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren kann die Hochschule unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beendigung der Einschreibung mahnen.
 - e) der Antrag auf Einschreibung ist schriftlich bei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW zu stellen.

- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung geführt hätten,
 - b) er oder sie das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt,
 - d) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) ist der Studiausweis beizufügen. Wird der Antrag vor Beginn des Semesters oder innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn gestellt, ist die Studiengebühr zu erstatten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (5) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für die Zukunft innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben oder letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender an der Hochschule.
- (6) Nach erfolgter Exmatrikulation können keine Prüfungsleistungen mehr abgelegt werden.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Will die oder der Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb von der Hochschule für Polizei und öffentlichen Verwaltung gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende die Einschreibungsbescheinigung für das laufende Semester.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der zu entrichteten Gebühren.
- (3) Versäumt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen. Über verspätet eingehende Anträge auf Einschreibung entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag auf wichtigem Grunde beurlaubt werden, Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen Anspruch auf Elternzeit besteht,
 3. andere wichtige Gründe.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) Während der Beurlaubung ist die oder der Studierende nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien-und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studiausweises ist dem Masterbüro unverzüglich anzuzeigen
- (2) Dem Masterbüro sind ferner alle Änderungen der erfassten Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Ordnung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für eine verspätete Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr erhoben.

§ 14 Datenerhebung, Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet und speichert Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Zwecke der Verwaltung kann sie Stammdatensätze der Studierenden erheben und speichern. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummern, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Kontaktdaten (Adresse Telefonnummer, E-Mail- Adresse), Art des zum Hochschulstudium berechtigten Bildungsstandes, Beschäftigungsbehörde, Art der zum weiterbildenden Studiengang berechtigenden Qualifikationen sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort, Zeit der Beschäftigung. Die Hochschule darf die Stammdatensätze zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums weiterverarbeiten, Insbesondere dürfen die Bewertungen der während des Studiums zu erbringenden Prüfungs-oder Studienleistungen im Stammdatensatz erfasst werden. Die Stammdatensätze dürfen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens sowie zur Auswertung der Prüfungsergebnisse weiterverarbeitet werden. Zulässig ist insoweit auch eine Merkmalvergabe zum Nichtbestehen in Masterthesis oder Kolloquium, erstmalig oder endgültig, zur Aufnahme in den Stammdatensatz.
- (2) Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden alle Daten gelöscht.
- (3) Der Verlust des Studiausweises ist dem Masterbüro unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Datenübermittlung

Von den nach § 14 erhobenen und verarbeiteten Daten können zur Verfügung gestellt werden:

1. den Studienorten und dem Prüfungsamt zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen
2. den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B. der Hochschulbibliothek und der IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung
3. den für die Evaluation und Qualitätssicherung zuständigen Stellen, die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnung erforderlichen Daten
4. den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung mit Einwilligung der Studierenden
5. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft, die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten
6. der Studierendenschaft, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind
7. Beschäftigungsbehörden, sofern eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der Beschäftigungsbehörde vorliegt und diese Angaben zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind

Der Umfang der Übermittlung von Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung der Anforderung der Datenvermeidung gemäß § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG-NRW). Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteln der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in Kraft.

¹ § 8 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 30.08.2025



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

**Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs
“Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
NRW (Studienordnung–Master- StudO-MA)**

genehmigt mit Erlass des Ministeriums des Innern vom
30.07.2025



Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs “Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung–Master- StudO-MA)

Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, beschlossen:

A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Studiums

§ 5 Module

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungsamt

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

§ 9a Studiengangsleitung

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 12 Studienvorleistungen, Modulprüfungen und andere Studienleistungen

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen



§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen

§ 15 Masterarbeit

§ 16 Disputation

§ 17 Verfahrensregelungen zur Disputation

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

§ 19 Rücktritt

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

§ 20 a Softwaregestützte Plagiatsprüfung

§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis

§ 24 Urkunde

§ 25 Diploma Supplement

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte

§ 28 Inkrafttreten

B Anlagen

B 1 Studienverlaufsplan

B 2 Modulübersicht

B 3 Modulbeschreibungen



A Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW). Sie regelt den Aufbau, den Ablauf und das Prüfungsverfahren in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Studierenden des Masterstudiengangs erwerben die erforderlichen Kompetenzen, um Führungsverantwortung im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Kommunal- und Landesverwaltungen sowie in verwaltungsnahen Institutionen wahrnehmen zu können. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen.

Der Mastergrad wird als akademischer Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Public Management“ verliehen. Mit dem Mastergrad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 3 Zulassung zum Studium¹

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der HSPV NRW.

§ 4 Aufbau des Studiums

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- 2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, zu erbringenden Zusatzleistungen an der Hochschule sowie der abschließenden Masterarbeit mit der Disputation zusammen.
- 3) Das Studium umfasst
 - a) das Präsenzstudium,
 - b) das Selbststudium mit Medien,
 - c) die Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen,
 - d) ggf. die zu erbringenden Zusatzleistungen an der Hochschule,
 - e) ggf. die Analyse von Praxisanwendungen sowie



- f) eine Masterarbeit mit Disputation.
- 4) Die einzelnen Phasen des Studiums werden im Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang geregelt, der Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 5 Module²

- 1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- 2) Module sind mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder einer anderen Studienleistung) abzuschließen.
- 3) Allen Modulen werden Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Nähere ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung. Die mit einem Modul verbundenen Leistungspunkte werden erst erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist oder wenn eine andere Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.
- 4) Die Module 13 und 14 sind für Studierende, die bereits ein Studium mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, fakultativ.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- 1) Das Studium stellt eine Kombination von Fern- und Präsenzstudium dar.
- 2) Es setzt sich aus Präsenzphasen, Lernen mit Medien in Selbststudienabschnitten sowie die Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen zusammen. Zum Lernen mit Medien zählen Vorlesungen und Übungen, die über Lerneinheiten in Studienbriefen, Angebote in der E-Learning-Umgebung, Multimediaanwendungen und Chat-Gruppen vermittelt werden. In den Präsenzphasen werden die Lehrstoffe systematisch vertieft und auf Fälle der Praxis übertragen. Bei der Erarbeitung und Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen arbeiten Studierende unter Anleitung einzeln oder in Gruppen an der Lösung vorgegebener Probleme.

§ 7 Prüfungsausschuss³

- 1) Für die Durchführung der Prüfungen und der durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- 2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren, z. B. Erstellung von Klausuren, Leistungsnachweisen, Festlegung der Prüfungstermine, ggf. in Abstimmung mit der Studiengangsleitung oder der Modulkoordination.
 - b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
 - c) Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
 - d) Feststellung der Gesamtnote für jede Studierende bzw. jeden Studierenden,



- e) Erteilung des Abschlusszeugnisses und des Diploma Supplements,
 - f) Entscheidungen über die Gewährung von Rücktritten, Nachteilsausgleichen, Bearbeitungszeitverlängerungen.
- 3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern der HSPV NRW zusammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der HSPV NRW; die Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wahr.
- 4) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an
- drei hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW und
 - ein Vertreter der Studierenden.
- 5) Die Vertreter der Lehrenden werden vom Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung der HSPV NRW für die Dauer von drei Jahren, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der jeweiligen Mitglieder erfolgt mit der [neuen] Konstituierung des Fachbereichsrats. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses endet mit dem Zusammentritt eines neuen Prüfungsausschusses.
- 6) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- 7) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:
- Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise,
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter nach § 9,
 - Entscheidungen nach §§ 14, 15, 18 – 22,
 - Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren,
 - Entscheidungen über Aufhebung von Prüfungsentscheidungen außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren; im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung zu berichten.
- 8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.



- 10) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Prüfungsamt⁴

- 1) Zur Bewältigung der nach § Abs. 7 StudO MA übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird am Dienstsitz der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der HSPV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- 2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Prüfungsamts. Sie oder er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann sie oder er sich bestimmte Aufgaben, welche ihr oder ihm nach § 7 Abs. 6 StudO MA übertragen worden sind, vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

§ 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit⁵

- 1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Prüfungs- und Gutachtertätigkeit wird unabhängig ausgeübt.
- 2) Für die Bewertung von Studienleistungen können als Prüferin und Prüfer bestellt werden:
 - a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
 - b) Lehrbeauftragte im „Master of Public Management“.

Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte im „Master of Public Management“ sind Personen, die innerhalb der letzten drei Studienjahre vor dem Studienjahr, in dem die Prüfung stattfindet, mindestens eine Lehrveranstaltung im Studiengang „Master of Public Management“ durchgeführt haben. Bei der Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt das Fristende für die Abgabe der schriftlichen Arbeit als Prüfungszeitpunkt, bei mehrteiligen Prüfungen der Zeitpunkt der letzten Prüfungsleistung. Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte im „Master of Public Management“ nach Satz 1-3 gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- 3) Für die Masterarbeit einschließlich der Disputation gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt:
 - a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
 - b) Lehrbeauftragte der HSPV NRW im „Master of Public Management“,
wenn die hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten innerhalb der letzten drei Studienjahre vor dem Studienjahr, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, mindestens eine



Lehrveranstaltung im Studiengang „Master of Public Management“ in den Modulen 1 bis 11 durchgeführt haben.

und

c) promovierte Lehrende anderer Hochschulen

Personen, auf die dies nicht zutrifft und die mindestens einen dem Master vergleichbaren Abschluss erworben haben, können ausschließlich als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt werden.

§ 9a Studiengangsleitung⁶

- 1) Für diesen Studiengang ist eine Studiengangsleitung zu bestellen.
- 2) Die Studiengangsleitung übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihr zugeordneten Studiengänge. Sie ist für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich. Ihr obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung. Sie wählt unter Berücksichtigung des „Anforderungsprofils für Lehrende für den Lehrendenpool im MPM“ die Autoren, Dozenten und Betreuer für den Studiengang aus und ist neben dem jeweiligen Fachausschuss Ansprechpartner für die Fachbereichsräte.
- 3) Die Studiengangsleitung besteht aus dem oder der Studiengangsleiter/in und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Sie wird von dem oder der Präsident/in im Einvernehmen mit dem für den Studiengang zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine erneute Bestellung nach Ablauf des Zeitraums ist zulässig.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Sie zeigt, dass die oder der Studierende die in der Studienordnung genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- 2) Die Masterprüfung besteht aus nachstehenden Prüfungsleistungen:
 - a) den Modulprüfungen während des Studiums,
 - b) ggf. den Zusatzleistungen an der Hochschule sowie der Analyse von Praxisanwendungen sowie
 - c) der Masterarbeit einschließlich der Disputation.
- 3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.



§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten⁷

1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
- 2,0 = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
- 3,0 = befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung).

Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

- 2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- 3) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5		die Note „sehr gut“
über	1,5	bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5	bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5	bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0		die Note „nicht ausreichend“

Das arithmetische Mittel wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma hinter jeder Notenbezeichnung in Klammern aufgeführt.

- 4) Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i. S. d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile. Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich.



§ 12 Studienvorleistungen, Modulprüfungen und andere Studienleistungen⁸

1) Studienvorleistungen

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass Studienvorleistungen erbracht werden. Studienvorleistungen stellen keine Prüfungsleistungen dar und werden nicht nach § 11 bewertet. Die Zahl zulässiger Wiederholungen für den Nachweis einer Studienvorleistung ist nicht begrenzt. Mindestens zwei Wiederholungen müssen in einem Semester ermöglicht werden. Falls der Nachweis nicht innerhalb eines Semesters gelingt, kann im Folgejahrgang erneut versucht werden, den geforderten Nachweis zu erbringen. Näheres, insbesondere zu Form und Ziel der Studienvorleistungen, wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

2) Modulprüfungen können in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Klausur

In einer Klausur sind Aufgaben oder Fälle aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt; sie muss mindestens drei Zeitstunden betragen.

b) Elektronische Klausur

Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. a) gilt entsprechend.

c) Digitale Klausur

Eine digitale Klausur ist eine Klausur, die unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen ortsunabhängig durchgeführt wird.

d) Fachgespräch

Im Fachgespräch wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand von Themen aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld zu beziehen.

Das Fachgespräch wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Ein Fachgespräch kann auch mit einer Gruppe von höchstens 4 Studierenden durchgeführt werden. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss erkennbar und bewertbar sein. Das Fachgespräch soll für jede Studierende bzw. jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 20 Minuten dauern.

Fachgespräche können in Abstimmung mit allen Prüfern und Prüferinnen sowie Prüflingen als Videoprüfung abgenommen werden. Die Entscheidung soll kurseinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt.

Das Fachgespräch kann Teil einer Portfolioprüfung sein. In diesem Fall kann in der Modulbeschreibung eine abweichende Dauer des Fachgesprächs festgelegt werden.



e) Hausarbeit

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Hausarbeit nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 7 Satz 2 – 4 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

f) Hausarbeit mit Präsentation

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Buchstabe e) Satz 3 gilt entsprechend.

Die Studienleistung besteht aus der Hausarbeit und einer mündlichen Präsentation. Der schriftliche Teil der Studienleistung ist nach dem Vortrag, in der Regel bis spätestens zum Semesterende, oder bis zu einem von den jeweiligen Lehrenden festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen; die eigenständige mündliche Präsentation soll 20 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

g) Portfolioprüfung

Portfolios bestehen aus mindestens zwei Teilleistungen. Die Teilleistungen sollen die unterschiedlichen Themen der Teilmodule beinhalten. In der Umsetzung der Portfolioprüfung reflektieren die Studierenden die Themen der Teilmodule. Beispiele für Leistungen im Portfolio sind u.a. Präsentationen, Fallstudienlösungen, Dokumentationen, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten, Übungen, Referate, Protokolle, die Erstellung medialer Produkte und Fachgespräche. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Anteile der Teilleistungen an der Gesamtbewertung werden von den Lehrenden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben, sofern die Modulbeschreibung keine anderen Vorgaben enthält.

h) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Das Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Der eigenständige mündliche Vortrag soll 15 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

Referate mit mündlichem Vortrag können in Abstimmung mit allen Prüfern/Prüferinnen und Prüflingen sowie den Studierenden im Kurs als Videoprüfung abgenommen werden. Die Entscheidung soll kurseinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt.

i) Projektleistung

Die Prüfung in einem Projekt besteht aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbstständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit



Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Bewertung ergibt sich aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium.

Projektpräsentationen können in Abstimmung mit allen Prüfern/Prüferinnen und Prüflingen als Videoprüfung abgenommen werden. Die Entscheidung soll projekteinheitlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Videoprüfung wird über eine von der HSPV NRW bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt.

j) Zusatzleistungen an der Hochschule

Die Zusatzleistungen an der Hochschule bestehen aus zwei unbenoteten Hausarbeiten mit je 6.000 Wörtern oder einer unbenoteten Hausarbeit mit 12.000 Wörtern. Darin analysieren die Studierenden unter vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu zwei selbst gewählten Problemfeldern, die in ihrer Behörde aktuell auftreten, aus mindestens zwei wissenschaftlichen Perspektiven Ursachen, Problemdimensionen, Handlungsanforderungen sowie Handlungsmöglichkeiten und legen eine analysegestützte Empfehlung vor.

3) Andere Studienleistung (Teilnahmenachweis)

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen.

- 4) Für die Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss die Termine fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Bei Referaten, Präsentationen und Kolloquien im Projekt setzen die Prüferin oder der Prüfer die Termine fest.
- 5) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende sein. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.
- 6) Welche Prüfungsformen zugelassen sind und welche Form von Leistungsnachweisen jeweils erbracht werden müssen, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen als Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 13 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen⁹

- 1) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 2. Die Bewertung der Studienleistung ist spätestens nach Ablauf von acht Wochen bekanntzugeben.
- 2) Studienleistungen in Modulen, die schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden und können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Klausurleistung erfolgt mit dem Folgejahrgang. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Wird in einer Studienleistung auch in der zweiten Wiederholung eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.



- 3) Der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung in einem anderen als dem regulären Ersttermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 2 d), e), f), g), h) und j) erbracht hat. Wiederholungsprüfungen nach § 12 Abs. 2 lit. d), e), f), g), h) und j) im Semester des Modules 15 sollen durch die Prüferin/den Prüfer so festgelegt werden, dass sie bis zur Disputationszulassung bewertet werden können.

Wiederholungen von schriftlichen Prüfungsformen oder –teilen sind in den Fällen, in denen die Prüferin, der Prüfer oder die Prüferinnen bzw. Prüfer eine schlechtere Bewertung als ausreichend vorgenommen haben, einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bzw. weiteren Prüferinnen oder Prüfern vorzulegen und von diesen zu bewerten. Bei differierenden Bewertungen ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten herbeizuführen, § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder –teilen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Wird in einer Modulprüfung auch in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Bewertung von mindestens ausreichend (4,0) nicht erreicht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen¹⁰

- 1)
- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erbracht worden sind, werden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.) in der jeweiligen Fassung, auf Antrag anerkannt, sofern Abs. 4 b) S. 1 erfüllt ist.
 - b) Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erbracht oder erworben wurden, können auf Antrag bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sofern Abs. 4 b) S. 3 erfüllt ist.
- 2)
- a) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder Leistungen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme nicht voneinander abweichen – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
 - b) Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung nach der modifizierten bayrischen Formel. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

N = gesuchte Note

P = umzurechnender Punktwert nach dem anderen Notensystem

P_{max} = oberer Eckwert (höchste Punktezahl im anderen Notensystem)

P_{min} = unterer Eckwert (niedrigste Punktezahl zum Bestehen führende Punktezahl im anderen Notensystem)



Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der schlechteren Notenstufe zuzuordnen.

- c) Bei nicht numerischen Notensystemen sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und dem Notensystem der für den jeweiligen Studiengang geltenden Ausbildungsverordnung zuzuordnen.
 - d) Ist eine Umrechnung danach nicht möglich, wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet.
- 3)
- a) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen, oder die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist.
 - b) Anträge auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen oder auf Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen des ersten Studienjahres sind bis spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen.
 - c) Der Antrag auf Anerkennung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres (31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht), zu stellen.
 - d) Anträge auf Anerkennung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen.
 - e) Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- 4)
- a) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Anträge für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen die formalen Voraussetzungen erfüllen.
 - b) Liegen diese formalen Voraussetzungen vor, prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen und Landesmodulkoordinatoren, ob die an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen inhaltlich von den Anforderungen der HSPV NRW wesentlich abweichen. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Im Verfahren der Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren die Gleichwertigkeit. Sie geben dem Prüfungsausschuss ein entsprechendes Votum.



- c) Auf der Grundlage der Voten der Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung.

§ 15 Masterarbeit¹¹

- 1) Die oder der Studierende soll durch die Masterarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann.
- 2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer durch die Modulprüfungen und die sonstigen Studienleistungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- 3) Die Studierenden haben bei der Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht.
- 4) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.
- 5) Eine Masterarbeit kann auch von zwei Studierenden bearbeitet werden; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Studierenden oder jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- 6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema zurückgegeben werden. Nach Rückgabe ist unverzüglich ein neues Thema auszugeben.
- 7) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter um längstens drei Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als drei Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende ein neues Thema zu beantragen.
- 8) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf der von der HSPV NRW aktuell verwendeten Lernplattform hochzuladen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der von ihr oder ihm bearbeitete Teil selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- 9) Die Masterarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern jeweils zu begutachten und vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten



entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung. Ist die Zulassung zur Disputation nicht erfolgt, ist die Masterarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden; die oder der Studierende hat unverzüglich ein neues Thema zu beantragen.

§ 15 a¹²

Im Zuge der Bewältigung der Pandemie SARS CoV2 kann vom Schriftformerfordernis gem. §15 Abs. 8 StudO-MA abgewichen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

§ 16 Disputation

- 1) Die Masterarbeit ist in einer Disputation von ca. 45 Minuten Dauer, bestehend aus einer Präsentation von 20 Minuten und einer Diskussion von 25 Minuten zu verteidigen. In den Fällen des § 15 Abs. 5 ändert sich die Prüfungszeit entsprechend. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes und wissenschaftlich fundiertes Wissen auf den in der Masterarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.
- 2) Die Disputation wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter durchgeführt. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wird im Falle des § 15 Abs. 9 Satz 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt, wird diese oder dieser als dritte Prüferin oder dritter Prüfer der Disputation bestellt.
- 3) Unter Berücksichtigung der Disputation erfolgt die endgültige Bewertung der Masterarbeit. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden, sofern nicht bereits die Wiederholungsmöglichkeit gem. § 15 Abs. 9 in Anspruch genommen worden ist.

§ 17 Verfahrensregelungen zur Disputation

- 1) Die Organisation und Durchführung der Disputation obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn alle für den Studiengang gem. § 12 Abs. 6 vorgesehenen Prüfungen als bestanden nachgewiesen und die Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- 2) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll der Disputation ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.
- 3) Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht.



§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- 1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie die sonstigen Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- 2) Für die Bildung der Durchschnittsnote der Module werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den Modulen zugewiesenen Leistungspunkten gewichtet (multipliziert), addiert und durch die Zahl der Leistungspunkte, die auf die benoteten Modulprüfungen entfallen, dividiert; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Der Gesamtnote wird die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) zugeordnet und im Zeugnis gemäß § 23 und im Diploma Supplement gemäß § 25 ausgewiesen, sobald die Gesamtnoten einer Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) drei akademischen Jahren vorliegen. Für die Bestimmung der ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die folgenden 10 %.

§ 19 Rücktritt¹³

- 1) Besteht die Studienleistung aus einer Klausur, ist ein Rücktritt bis spätestens drei Tage vor dem Klausurtermin möglich. Der Rücktritt ist schriftlich ohne Angabe von Gründen an das Prüfungsamt zu richten.
- 2) Eine Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe einer schriftlichen Studienleistung.
- 3) Für den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Können die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.



§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

- 1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs z. B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:
 - a) der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung ~~der~~ Prüfungsleistung aufgegeben werden,
 - b) die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonders schweren Fällen von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

Soweit erforderlich können prüfende oder aufsichtführende Personen die Fortsetzung der Prüfungsleistung untersagen.

- 2) Wird ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel für nicht bestanden zu erklären; im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Ist die Wiederholung nach Maßgabe der §§ 13, 15 und 16 nicht zulässig oder aus anderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unrichtige Urkunden im Sinne von §§ 23 ff. sind einzuziehen; § 27 bleibt unberührt.
- 3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind unzulässig, wenn seit Ablegung der Studienleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 20 a Softwaregestützte Plagiatsprüfung¹⁴

- 1) Diese Norm gilt für die softwaregestützte Prüfung von Studienleistungen.
- 2) Das Prüfungsamt nimmt bei Vorliegen eines Plagiatsverdachts mithilfe einer Plagiatserkennungs-Software eine Überprüfung der entsprechenden Studienleistungen nach Abs. 1 vor.
- 3) Die Studienleistungen nach Abs. 1 sind im Zuge der Überprüfung zu pseudonymisieren und in der entsprechenden Plagiatserkennungs-Software hochzuladen. Nach erfolgter Überprüfung sind alle zuvor in die Plagiatserkennungs-Software hochgeladenen Daten zu löschen. Anschließend prüft das Prüfungsamt die jeweilige Studienleistung unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Software auf das Vorliegen eines Plagiates.
- 4) Passagen der Studienleistungen nach Abs. 1, die sich auf Verschlussachen oder sonstige vertrauliche Informationen beziehen, dürfen nicht in die Plagiatssoftware hochgeladen werden.
- 5) Der durch die Software erstellte Prüfbericht ist als Teil der Prüfungsakte aufzubewahren.
- 6) Die geltenden Regelungen zur Archivierung von Prüfungsleistungen sowie Datenschutz, - Urheberrechts, und - Prüfungsrechtsregelungen bleiben unberührt.



§ 21 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Semesters gestellt werden.

§ 22 Prüfungsregelungen bei Krankheiten und längeren Ausfallzeiten

- 1) Wer wegen längerer andauernder Krankheit nicht in der Lage ist, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studienordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Den Verlängerungszeitraum legt der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.
- 2) Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend,
- 3) Falls Hinderungsgründe gemäß Absatz 1 oder 2 wegen ihrer zeitlichen Dauer keine positiven Prüfungsleistungen erwarten lassen, kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen im notwendigen Umfang anordnen.
- 4) Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Hausarbeit nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsamt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; § 15 Abs. 7 Satz 2 – 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis

- 1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die HSPV NRW ein Zeugnis aus.
- 2) Das Zeugnis enthält
 - a) das Gesamtprädikat des Studiums,
 - b) das Thema und die Note der Masterarbeit und der Disputation,
 - c) die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - d) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte.
- 3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW gezeichnet.



§ 24 Urkunde

- 1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Mastergrad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.
- 2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HSPV NRW gezeichnet und mit dem Prägesiegel der HSPV NRW versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- 1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFFS empfohlen werden.
- 2) Das Diploma Supplement wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSPV NRW gezeichnet.

§ 26 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsakte

- 1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt beantragen, ihr oder ihm Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- 2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung unter Aufsicht gestattet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen. Studierende können auf ihre Kosten Kopien fertigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.



B Anlage

- B 1 Studienverlaufsplan
- B 2 Modulübersicht
- B 3 Modulbeschreibungen

¹ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.04.2016, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016.

² § 5 zuletzt geändert mit Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 01.09.2025

³ § 7 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 01.09.2025, zuletzt genehmigt durch Erlass vom 24.08.2021, geändert durch Beschluss vom 01.06.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 18.09.2017

⁴ § 8 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 24.08.2021, geändert durch Beschluss vom 01.06.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018

⁵ § 9 zuletzt genehmigt mit Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 01.09.2025, zuletzt genehmigt durch Erlass vom 31.08.2022, gültig ab 01.09.2022, geändert durch Beschluss vom 04.12.2018, genehmigt durch Erlass vom 29.01.2019.

⁶ § 9a zuletzt genehmigt durch Erlass vom 31.08.2022, gültig ab 01.09.2022, geändert durch Beschluss vom 09.12.2014, genehmigt durch Erlass vom 09.02.2015.

⁷ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018. ⁸

§ 12 zuletzt genehmigt mit Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 01.09.2025, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.09.2019.

⁹ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.12.2018, genehmigt durch Erlass vom 29.01.2019. ¹⁰

§ 14 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 01.02.2024, gültig ab 06.02.2024, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021, geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, geändert durch Beschluss vom 09.12.2014, genehmigt durch Erlass vom 09.02.2015.

¹¹ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018.

¹² § 15 a zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021

¹³ § 19 zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.03.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.04.2021

¹⁴ § 20 a eingefügt mit Erlass vom 30.07.2025, gültig ab 30.08.2025.

Nr.	Module Lehrveranstaltungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Leistungsachweis	Credits Modul	Summe	
		workload			workload			workload			workload			workload						
		Kontaktzeit	Selbststudium mit Medien	wissenschaftliches Arbeiten ¹⁾	Kontaktzeit	Selbststudium mit Medien	wissenschaftliches Arbeiten ¹⁾	Kontaktzeit	Selbststudium mit Medien	wissenschaftliches Arbeiten ¹⁾	Kontaktzeit	Selbststudium mit Medien	wissenschaftliches Arbeiten ¹⁾	Kontaktzeit	Selbststudium mit Medien	wissenschaftliches Arbeiten ¹⁾				
1	Rechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns	38	98	14																
1.1	Verwaltungsrecht für Führungskräfte																			
1.2	Privatrecht für Führungskräfte																			
2	Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns	38	83	29																
2.1	Politik und Verwaltungshandeln																			
2.2	Gesellschaft und Verwaltungshandeln																			
3	Persönliche und soziale Kompetenzen für Führungsaufgaben	45	90	15																
3.1	Stress- und Zeitmanagement																			
3.2	Kommunikation, Verhandlungsführung, Moderation																			
3.3	Konfliktmanagement																			
3.4	Interkulturelle Kompetenz																			
Summe der Creditpoints aus dem ersten Semester																		18		
4	Kommunales und staatliches Handeln im Rahmen der Europäisierung				32	80	13													
4.1	Europarecht für Führungskräfte																			
4.2	Politische Entscheidungsprozesse																			
5	Personalmanagement				50	110	40													
5.1	Gestaltungsfelder des Personalmanagements																			
5.2	Verhaltenswissenschaftlich und ethisch orientierte Personalführung																			
6	Arbeits- und Beamtenrecht für Führungskräfte				32	80	13													
6.1	Arbeitsrecht																			
6.2	Beamtenrecht																			
Summe der Creditpoints aus dem zweiten Semester																		18		
7	Organisationsmanagement I							32	80	13										
7.1	Prozessmanagement																			
7.2	E-Government, Informations- und Wissensmanagement																			
8	Organisationsmanagement II							32	68	25										
8.1	Projektmanagement																			
8.2	Qualitätsmanagement																			
9	Steuerung von Verwaltung und Betrieben							50	130	20										
9.1	Finanzmanagement																			
9.2	Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen																			
9.3	Betriebe und Beteiligungen																			
9.4	Strategisches und operatives Controlling																			
Summe der Creditpoints aus dem dritten Semester																		18		
10	Public Marketing und Standortmanagement										38	98	14							
10.1	Public Marketing																			
10.2	Standortmanagement																			
11	Wahlpflichtmodule ²⁾										38	83	29							
11.1	Sicherheit und Ordnung																			
11.2	Wirtschaftende Verwaltung																			
11.3	Schule, Bildung, Kultur																			
11.4	Soziale Sicherung und soziale Dienste																			
11.5	Steuerrecht																			
11.6	Führung																			
11.7	Forschungsdesign und empirische Forschungsmethoden																			
12	Verwaltungsmanagementprojekt										10	10	130							
Summe der Creditpoints aus dem vierten Semester																		18		
13	Interdisziplinäre Problemanalyse ^{3) 4)}										1 Hausarbeit (6 CP)	1 Hausarbeit (6 CP)								
											1 Hausarbeit (12 CP) oder:									
14	Analyse von Praxisanwendungen (national und international) ^{3) 5)}										1 Hausarbeit (18 CP)									
Summe der Creditpoints aus Modul 13 und 14 ³⁾																		30		
15	Masterarbeit ⁶⁾														450				M ⁶⁾	18
Summe Credits		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	30	30	120			
Die Credits des vierten Semesters können auch durch ein Auslandsstudium erbracht werden.																				
¹⁾ Erarbeitung u. Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Problemlösungen, Arbeiten in Lerngruppen, Prüfungsvorbereitung u.a.																				
²⁾ Ein Wahlpflichtmodul ist zu wählen.																				
³⁾ Für Studierende mit 210 CP und mehr sind die Module 13 und 14 fakultativ.																				
⁴⁾ Alternativ kann auch eine Hausarbeit mit 12.000 Wörtern erstellt werden, die im 3. Sem. beginnt und bis zum 30.06. des 4. Sem. abgeschlossen sein muss.																				
⁵⁾ Die Anrechnung kann auch in Teilmengen von 6 CP oder 12 CP erfolgen.																				
⁶⁾ Masterarbeit = Hausarbeit (18.000 Wörter), Präsentation (20 Minuten), Diskussion (25 Minuten)																				



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Modulhandbuch des
Studiengangs
“Master of Public Management (MPM)”
an der
Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung
Nordrhein-Westfalen
(HSPV NRW)
(ab Jahrgang 2025)



Gliederung

Inhalt

1. Kurzinformation zum Studiengang	3
2. Studienverlaufsplan Master of Public Management	5
3. Modulübersicht	6
4. Modulbeschreibungen	7



1. Kurzinformation zum Studiengang

Kriterium	Beschreibung
Ziele des Studiengangs	Studierende des Masterstudiengangs sollen die erforderlichen Kompetenzen erwerben, um Führungsverantwortung im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Kommunal- und Landesverwaltungen sowie in verwaltungsnahen Institutionen (z.B. Non-Profit-Organisationen) wahrnehmen zu können.
Zielgruppen	Der Studiengang richtet sich insbesondere an Beamte und Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, vor allem in den Landes- und Kommunalverwaltungen, die eine höhere Führungsposition anstreben oder ausbauen wollen.
Module / Verlauf	Vgl. Modulübersicht
Bezeichnung des Studiengangs	Master of Public Management (MPM)
Abschluss	Master of Public Management (MPM)
Art des Studiums	<ul style="list-style-type: none">• weiterbildend• berufsbegleitend (parallel zu einer Vollzeit-Berufstätigkeit)
Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Hochschulabschluss mit verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt. Dieser kann durch eine dreijährige berufspraktische Tätigkeit in einer Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors kompensiert werden.• abgeschlossenes verwaltungswissenschaftliches Studium, verbunden mit einer mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung bei Aufnahme des Masterstudiengangs
Studienbeginn	<ul style="list-style-type: none">• Jeweils im September eines Jahres
Studiendauer	<ul style="list-style-type: none">• 2 ½ Jahre, aufgeteilt in 5 Semester• Das letzte Semester ist der Masterarbeit mit der Disputation vorbehalten.• Die Semester 1 bis 4 erstrecken sich jeweils über ca. 22 Wochen einschließlich der Prüfungen.



Kriterium	Beschreibung
Studienform	<ul style="list-style-type: none">– Ca. 55 % Selbststudium mit Studienbriefen, unterstützt durch E- Learning-Angebote und der Möglichkeit, in Chat-Rooms zu kommunizieren.– Ca. 25 % Präsenzstudium in Lehrveranstaltungen vor Ort und in virtuellen Kursräumen (online-Präsenz)– Ca. 20 % selbstständige Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Methoden– Die Anteile variieren nach Modulen, siehe die Modulübersicht oder die Modulbeschreibungen im Einzelnen
Präsenzzeiten	<p><u>1. bis 4. Semester:</u> ca. 11-12 Tage pro Semester bei 10 Lehrveranstaltungsstunden pro Tag, örtliche Präsenzen samstags, Online-Präsenzen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Lehrenden;</p> <p><u>5. Semester:</u> ca. 2 Tage</p>
Finanzierung	Das Studium wird durch Gebühren der Studierenden finanziert. Der semesterweise zu entrichtende Betrag schließt Einschreibungsgebühren, Prüfungen und das Studienmaterial mit ein.
Beanspruchung der Ressourcen der Dienstherren der Studierenden	<ul style="list-style-type: none">– Finanziell: Die Dienstherren müssen sich nicht an der Finanzierung des Studiums beteiligen– Personalwirtschaftlich: Die Dienstherren sollten den Studierenden einen flexiblen Umgang mit der Arbeitszeit ermöglichen (Gleitzeit, Urlaub)
Organisationsform	Die Organisation des Studiums erfolgt vollständig durch die HSPV NRW. Räumlich findet das Studium mit je zwei Kursen am Studienort Köln und Gelsenkirchen sowie einem Kurs in Bielefeld statt.
Studiengangsleitung	Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten (Studiengangsleiter), Prof. 'in Dr. Anne Frankewitsch (stellv. Studiengangsleiterin)
Zentrale Masterkoordination	HSPV NRW Büro Master of Public Management Haidekamp 73 45886 Gelsenkirchen Telefon: 0209 1659-2314/ -2315 E-Mail: master@hspv.nrw.de Internet: https://www.hspv.nrw.de/ql-mpm
Wichtige Ordnungen	<ul style="list-style-type: none">– Zulassungs- und Einschreibungsordnung, Stand 30.07.2025– Studien- und Prüfungsordnung, Stand 30.07.2025
Informationen zum Studiengang	Auf der Homepage der HSPV NRW unter https://www.hspv.nrw.de/ql-mpm



Studienverlaufsplan

1. Semester
1. September bis 31. Januar

Module 1, 2 und 3
22 Wochen

2. Semester
1. Februar bis 31. August

Module 4, 5
und 6
29,5 Wochen

3. Semester
1. September bis 31. Januar

Module 7, 8 und 9
22 Wochen

4. Semester
1. Februar bis 31. August

Module 10, 11
und 12
29,5 Wochen

5. Semester
1. September bis 31. Januar

Modul 15
22 Wochen



3. Modulübersicht

Die Modulübersicht finden Sie ausgelagert als PDF-Datei auf der Homepage der HSPV NRW unter

[https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-master-mpm/studienvorschriften-
inhalte/aktuelle](https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-master-mpm/studienvorschriften-inhalte/aktuelle)

4. Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 1	Modul Rechtliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns				
Modulart Pflichtmodul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 1. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Lehrbrief, • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 98 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 14 h	Geplante Gruppengröße
1.1 Verwaltungsrecht für Führungskräfte		Präsenz 15 h Online 1,5 h	49 h	7 h	30 Studierende
1.2 Privatrecht für Führungskräfte		Präsenz 15 h Online 1,5 h	49 h	7 h	
1.3 Klausur einschl. Vor- und Nachbereitung durch Studierende		Präsenz 5 h	---		
<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – beherrschen die Techniken methodischen Arbeitens in den juristischen Disziplinen des Studiums und wenden Rechtsnormen praxisgerecht an, – verfügen über vertiefte Kenntnisse der einzelnen Handlungsformen und sind in der Lage entsprechende rechtssichere Formulierungsvorschläge und Entwürfe im Rahmen ihrer künftigen Führungstätigkeit zu erarbeiten, – beherrschen die Inhalte der Informationspflicht der Verwaltung und sind in der Lage situationsadäquate Entscheidungen zu treffen, – haben vertiefte Kenntnisse über haftungs- und entschädigungsbegründende Tatbestände und können praxisrelevante Fallgestaltungen entsprechend lösen, kennen die Grundstrukturen des öffentlichen Sachenrechts, – sind in der Lage ihre vertieften Kenntnisse in sachgerechte Vertragsgestaltungen einschließlich vorformulierter Klauseln umzusetzen, – beherrschen Grundkenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht und können diese im Zusammenhang im wirtschaftlichen Verkehr einordnen, – haben vertiefte Kenntnisse über haftungs- und regressbegründende Tatbestände und können praxisrelevante Fallgestaltungen entsprechend lösen, – kennen die Anspruchsgrundlagen von Gegendarstellung und Unterlassung bei öffentlichen Äußerungen und wenden diese sachgerecht an, – kennen den Ablauf und die Systematik des Zivilprozesses. 					
<p>Inhalte:</p> <p>Verwaltungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslegungsmethoden und Analogie 2. Handlungsformen der Verwaltung 3. Informationspflichten der Verwaltung 4. Entschädigungspflichten der Verwaltung 5. Öffentliches Sachenrecht 					



Privatrecht

1. Vertragsgestaltung
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen
3. Ausgewählte Probleme des Handels- und Gesellschaftsrechts
4. Ausgewählte Haftungsfragen
5. Gegendarstellung und Unterlassung bei öffentlichen Äußerungen
6. Prozessrecht

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Klausur (180 Minuten)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Maximilian Wormit

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kennnummer 2	Modul Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns				
Modulart Pflichtmodul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 1. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Reader, • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 20 h Online 3 h	Lernen mit Medien 83 h	Wissenschaftliches Arbeiten 29 h	Geplante Gruppengröße
2.1 Politik und Verwaltungshandeln	Präsenz 20 h Online 1,5 h	40 h	17 h	30 Studierende	
2.2 Gesellschaft und Verwaltungshandeln	Präsenz 15 h Online 1,5 h	40 h	15 h		
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> – Techniken methodischen Arbeitens in den wissenschaftlichen Disziplinen anzuwenden, – das Verwaltungshandeln im Beziehungsgeflecht zur entscheidungsprärogativen Politik und zur Bürgerschaft als Adressat, Partner und Auftraggeber der Verwaltung zu analysieren, – das Verwaltungshandeln vor dem Hintergrund der Verwaltungsentwicklung und der aktuellen Herausforderungen infolge von Modernisierung und Demokratisierung zu beurteilen, – die Rolle der öffentlichen Verwaltung als Akteur in Government und Governance zu reflektieren und die Auswirkungen von politischem, sozialem, ökonomischem und technischem Wandel auf die Anforderungen an Verwaltung im sozialen Rechtsstaat zu bewerten, – politische und soziologische Anforderungen in der Führung von Verwaltungseinheiten zu berücksichtigen. 					
Inhalte: Politik und Verwaltungshandeln <ul style="list-style-type: none"> – Methodisches Er- und Verarbeiten wissenschaftlicher Texte an Beispielen aus dem Bereich „Politik und Verwaltungshandeln“ – Partizipation und Legitimität – Responsivität und Verantwortlichkeit der Verwaltung – Local and Urban Governance, Bürgerkommune, Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement – Verwaltung und Verwaltungspolitik im Mehrebenensystem – Aktuelle Fragen der Verwaltung und Verwaltungspolitik Gesellschaft und Verwaltungshandeln <ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung auf Fragestellungen des Verwaltungshandelns – Sozialstruktur und sozialer Wandel, u.a. demografischer Wandel und Migration. – Stadtsoziologische Analysen zu Anforderungen an Verwaltungshandeln, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Infrastruktur, soziale Dienste – Verwaltungssoziologische Betrachtung zur Institution, Organisation und Assoziation in Bezug zu sich selbst sowie zur (lokalen) Politik, Gesellschaft und Wirtschaft – Aktuelle Fragen der Verwaltungs- und Stadtsoziologie 					



Lehrformen:

Selbststudium mit Nutzung des elektronischen Lernraums (ILIAS), Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter, ohne Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Markus Hilz

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 3	Modul Persönliche und soziale Kompetenzen für Führungsaufgaben				
Modulart Pflichtmodul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 1. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Reader, • moderierte Diskussion (Referate), • Rollen- und Situationsübungen 		Kontaktzeit Präsenz 45 h Online 0 h	Lernen mit Medien 90 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 15 h	Geplante Gruppengröße
3.1 Stress- und Zeitmanagement		Präsenz 5 h Online 0 h	10 h	2 h	15 – 17 Studierende
3.2 Kommunikation, Verhandlungsführung, Moderation		Präsenz 15 h Online 0 h	30 h	5 h	
3.3 Konfliktmanagement		Präsenz 15 h Online 0 h	30 h	5 h	
3.4 Interkulturelle Kompetenz		Präsenz 10 h Online 0 h	20 h	3 h	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden – sind in der Lage, Stressoren für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen zu antizipieren, angemessen zu reflektieren und geeignete Maßnahmen zu ihrer Bearbeitung zu ergreifen, – kennen die erfolgskritischen kommunikativen Faktoren von Führungsaufgaben, können das eigene kommunikative Handeln kritisch reflektieren und situationsangemessen auf Kommunikationspartner einwirken, – kennen typische Konfliktkonstellationen für Führungskräfte, können diese analysieren und verfügen über ein Handlungsrepertoire zu ihrer Bewältigung, – verfügen mit Blick auf ihre Führungsverantwortung über ein Konzept für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung und eine geschulte Wahrnehmung für interkulturelle Situationen; sie agieren in interkulturellen Kontexten angemessen und handlungssicher.					
Inhalte: Stress- und Zeitmanagement 1. Stressoren am Arbeitsplatz mit Blick auf Rolle und Aufgaben von Führungskräften 2. Erfahrung und Reflexion eigener Stressreaktionen 3. Probleme des Selbstmanagements in Führungsaufgaben 4. Methoden und Techniken des Stress- und Zeitmanagements in Arbeitskontexten 5. Gesundheitsmanagement					



Kommunikation, Verhandlungsführung, Moderation

1. Überzeugend verbal und nonverbal kommunizieren (u.a. gestörte und gelingende Kommunikation; Ich- Botschaften, aktives Zuhören und Feedback)
2. Kommunikationsstile und die trainingsbasierte Analyse des Repertoires eigenen Kommunikationsverhaltens mit Blick auf Führungsaufgaben
3. Techniken und Strategien der Kommunikation mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Bürgern
4. Besprechungen leiten (Moderationstechniken)
5. Schriftliche Kommunikation in Führungsaufgaben
6. Rhetorik (Präsentation vor großen Gruppen; Überzeugungsrede; Statements formulieren etc.)

Konfliktmanagement

1. Führungshandeln aus konflikttheoretischer Perspektive
2. Reflexion der Stärken und Schwächen eigenen Konfliktverhaltens
3. Determinanten konstruktiver Bearbeitung von Konflikten mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern
4. Strategien der erfolgreichen Konfliktbewältigung in Verhandlungssituationen nach dem Harvard- Modell
5. Konflikte im Kontext von Mitarbeitermotivation, Qualitätsorientierung, Leistungsbewertung und Zielvereinbarungen
6. Konflikte im Team
7. Konflikte in Veränderungsprozessen

Interkulturelle Kompetenz

1. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung als Führungsaufgabe
2. Umgang mit Kommunikationssituationen, die durch unterschiedliche kulturelle Muster geprägt sind, mit Hilfe der Kenntnis einschlägiger Konzepte und ihrer Grenzen (Kulturdimensionen, Kulturstandards)
3. Stereotype, Kulturalisierungen und ethnisierende Zuschreibungen erkennen und Diskriminierungen vermeiden bzw. unterbinden; die Auswirkung von Machtunterschieden beim Umgang mit Differenzen berücksichtigen
4. Reflexion eigener kultureller Prägungen und deren Auswirkungen auf das Führungsverhalten; Wahrnehmung der Vorbildfunktion der Führungskraft und bewusster Umgang mit Verhaltensweisen und Einstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Steuerungsinstrumente im Prozess der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, Diversitystrategien
6. Interkulturelle Kommunikation und Konfliktbearbeitung in interkulturellen beruflichen Kontexten, Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven auf Problemfelder des Verwaltungshandelns und Aufmerksamkeit auf Hindernisse bei der Wahrnehmung anderer Gruppen

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrmaterialien, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Rollen- und Situationsübungen (Training), Partner-/Gruppenarbeit zur Fallbearbeitung, Feedback- und Reflexionsgespräche, Präsentationen, Reflexion trainingsanaloger Erfahrungen aus der Berufspraxis, Bearbeitung von Fallbeispielen, Übungen, angeleitete Literaturrecherche

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine



Prüfungsformen:

Referat (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (1.000 Wörter)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

N.N.

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 4	Modul Kommunales und staatliches Handeln im Rahmen der Europäisierung				
Modulart Pflichtmodul	Workload 125 h	Credits 5 CP	Semester laut Studienplan 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: • Selbststudium mit Studienmaterial, moderierte Diskussion (Referate), Übung mit Fallbearbeitung		Kontaktzeit Präsenz 30 h Online 2 h	Lernen mit Medien 80 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 13 h	Geplante Gruppengröße
4.1 Europarecht für Führungskräfte		Präsenz 15 h Online 1 h	40 h	6,5 h	30 Studierende
4.2 Europäisierung und politische Entscheidungsprozesse		Präsenz 15 h Online 1 h	40 h	6,5 h	
Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage – die Europäische Union aus juristischer und politikwissenschaftlicher Perspektive zu beschreiben, – wesentliche Entwicklungen der politischen und rechtlichen Integration auf europäischer Ebene zu erklären, – Rechtsquellen des Europäischen Unionsrechts darzulegen und zu erläutern, wodurch diese gekennzeichnet werden, – kommunale Handlungsfelder und -kompetenzen im europäischen Kontext zu analysieren, – die Integrationsverantwortung der nationalen Parlamente bei der europäischen Gesetzgebung zu identifizieren und die Kommunikationswege zur Beeinflussung der Gesetzgebung zu beurteilen, – Europäisierungsprozesse kommunaler Verwaltungen und die notwendige Europafähigkeit von Führungskräften zu beurteilen, – europäische Entwicklungen auf der Basistheoretischer Erklärungsmodelle zu bewerten und aktuelle Entwicklungen europäischer Politik einzuschätzen, – im Rahmen ihrer Führungsfunktionen europarechtliche und -politische Aspekte zu berücksichtigen.					
Inhalte: Europarechtliche Problemfelder für Führungskräfte – Rechtsquellen des europäischen Unionsrechts nach dem Vertrag von Lissabon – Integrationsverantwortung nationaler Parlament und Lissabon-Entscheidung des BVerfG – Auslegung des Unionsrechts und Verhältnis des Unionsrechts zu deutschem Recht – Umsetzung und Vollzug von Unionsrecht in Deutschland – Europarecht im Alltag von Führungskräften und typische europarechtliche Problemfelder – Kommunikationsebenen der EU für Führungskräfte in kommunalen und staatlichen Behörden – Folgen fehlerhafter Umsetzung/fehlerhaften Vollzuges inklusive Staatshaftung sowie Haftung der Gemeinschaftsorgane und -bediensteten					



Europäisierung und politische Entscheidungsprozesse

- Europäische Union als politisch-administratives System
- Historische Entwicklungslinien europäischer Politik
- Kommunales Handeln im europäischen Mehrebenensystem
- Formelle und informelle Entscheidungsprozesse
- Theorien zur europäischen Integration
- Vertiefung aktueller europapolitischer Debatten

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrmaterialien, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter, ohne Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

5 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Thorsten Müller

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 5	Modul Personalmanagement				
Modulart Pflichtmodul	Workload 200 h	Credits 8 CP	Semester laut Studienplan 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Studienmaterial • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 45 h Online 5 h	Lernen mit Medien 110 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 40 h	Geplante Gruppengröße
5.1 Gestaltungsfelder des Personalmanagements		Präsenz 25 h Online 3 h	65 h	25	30 Studierende
5.2 Verhaltenswissenschaftlich und ethisch orientierte Personalführung		Präsenz 20 h Online 2 h	45 h	15 h	
Lernergebnisse (learningoutcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> – in der Ausübung von Führungsfunktionen Gestaltungsfelder eines zukunftsorientierten Personalmanagements benennen und Personalmanagement als strategischen Erfolgsfaktor der Unternehmensführung reflektieren, – Veränderungen in der Arbeitswelt des öffentlichen Sektors erkennen, analysieren und daraus resultierende Konsequenzen für die Ausgestaltung des Personalmanagements ableiten, – die Bedeutung eines zeitgemäßen Personalmarketings im Sinne eines Employer Brandings im öffentlichen Sektor erfassen sowie zielgerichtete Maßnahmen zur Rekrutierung und Bindung von Personal entwickeln und implementieren, – die Personal- und Kompetenzentwicklung als strategisches Instrument des Personalmanagements personen- und organisationsbezogen gestalten, – Ziele und Handlungsfelder eines gesundheitsorientierten Personalmanagements beschreiben und praxisbezogen anwenden, – Konzepte eines IT-gestützten Personalmanagements erläutern sowie deren praktische Umsetzung gestalten und bewerten, 					



- verhaltens-, situations- und beziehungsorientierte Ansätze der Personalführungslehre wie das Reifegrad Modell oder die transaktionale und transformationale Führung darstellen und reflektieren,
- sich kritisch mit Motivationstheorien und Managementtechniken im Kontext von Personalführung auseinandersetzen,
- die Bedeutung von Mitarbeitergesprächen als Führungsinstrument sachgerecht einschätzen und wesentliche Gestaltungskriterien dafür benennen,
- generationsspezifische Führungsansätze darstellen und in Bezug auf ihren wissenschaftlichen Aussagegehalt und ihre praktische Relevanz einordnen,
- Herausforderungen und Möglichkeiten der Führung im digitalen Zeitalter verstehen und digitale Führungskompetenzen identifizieren,
- Charakteristika und Kriterien einer ethisch guten Personalführung definieren und praktische Konsequenzen daraus für die Personalführung und den Umgang mit Führungsmacht ableiten,
- die unterschiedlichen Grundannahmen und Logiken von „bad leadership“ und „light side of leadership“ Ansätzen nachvollziehen und einschätzen,
- die Bedeutung von Führenden, Geführten und Führungssituationen für die Realisierung ethisch guter Führung abschätzen und dabei potenziell auftretende Spannungsfelder aufzeigen und bewerten.

Inhalte:**Personalmanagement**

1. Personalmanagement als strategischer Erfolgsfaktor der Unternehmensführung
2. Konzeptionelle Ansätze des Personalmanagements im Kontext von Veränderungsprozessen
3. Employer Branding, Mitarbeitergewinnung und -bindung
4. Personal- und Kompetenzentwicklung
5. Gesundheitsorientiertes Personalmanagement
6. IT-gestütztes Personalmanagement

Personalführung

1. Verhaltens-, situations- und beziehungsorientierte Ansätze der Personalführungslehre
2. Motivation/Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Managementtechniken und Managementinstrumente
4. Generationsspezifische Führungsansätze und Digital Leadership
5. Charakteristika, Kriterien und Ansätze ethischer Personalführung
6. Führende, Geführte und Führungssituationen als Determinanten ethisch guter Führung

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Bearbeitung von Fallstudien und Aufgaben

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

8 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Christoph Giersch

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 6	Modul Arbeits- und beamtenrechtliche Problemfelder für Führungskräfte				
Modulart Pflichtmodul	Workload 125 h	Credits 5 CP	Semester laut Studienplan 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Studienmaterial • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 30 h Online 2 h	Lernen mit Medien 80 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 13 h	Geplante Gruppengröße
6.1 Arbeitsrecht		Präsenz 15 h Online 1 h	40 h	6,5 h	30 Studierende
6.2 Beamtenrecht		Präsenz 10 h Online 1 h	40 h	6,5 h	
6.3 Klausur einschl. Vor- und Nachbereitung durch Studierende		Präsenz 5 h		---	---
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:					
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – sind in der Lage, als Führungskraft im öffentlichen Sektor rechtlich fundierte Personalentscheidungen zu treffen, – können die Rechte und Pflichten von Tarifbeschäftigten und Beamten in Hinblick auf die Gestaltung von Arbeitsprozessen der öffentlichen Verwaltung bewerten, – können mittels Direktionsrecht personalrechtliche Abläufe gestalten, – verstehen die Bedeutung von Beteiligungsrechten und beachten diese zielfördernd und konfliktmindernd bei ihren Planungen, – lösen Fragen der Stellenbesetzung, -umsetzung und -versetzung von Mitarbeitenden vor dem Hintergrund organisationaler Anforderungen sowie Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten Betroffener und Beschäftigtenvertretungen – wenden arbeits-, dienst- und disziplinarrechtliche Verfahren zur Lösung von Konflikten mit Beschäftigten an. 					
Inhalte:					
Arbeitsrecht					
<ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses und Abgrenzung von anderen Rechtsverhältnissen 2. Auswirkungen des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht 3. Weisungs-/Direktionsrecht des Arbeitgebers 4. Haupt- und Nebenpflichten eines Arbeitnehmers 5. Urlaubsrecht 6. Recht der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 7. Befristungsrecht 8. Allgemeiner Kündigungsschutz 9. Besonderer Kündigungsschutz 10. Recht der Benachteiligungsverbote 11. Beschäftigungsdatenschutz 					

**Beamtenrecht**

1. Personalauswahlverfahren
2. Ernennungsrecht mit Schwerpunkt Beförderungsrecht
3. Nichtige und rücknehmbare Ernennung
4. Dienstliche Beurteilungen
5. Direktionsrecht
6. Folgepflicht
7. Remonstrationsrecht
8. Disziplinarrecht
9. Laufbahnrecht
10. Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis aus dem Blickwinkel einer Führungskraft
11. Schadensersatzrecht
12. Änderung des funktionellen Amtes (Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung,
13. Beendigung des Beamtenverhältnisses unter Berücksichtigung der zu beachtenden Verfahrensschritte
14. Gleichstellungs-, Personalvertretungs- und Schwerbehindertenvertretungsrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Klausur (180 Minuten)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

5 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Boris Hoffmann

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kennnummer 7	Modul Organisationsmanagement I					
Modulart Pflichtmodul	Workload 125 h	Credits 5 CP	Semester laut Studienplan 3. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester	
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Studienmaterial • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz/ 30 h Online 2 h	Lernen mit Medien 80 h	Wissenschaftliches Arbeiten 13 h	Geplante Gruppengröße	
7.1 Prozessmanagement		Präsenz 10 h Online 1 h	48 h	8 h	30 Studierende	
7.2 E-Government, Daten-, Informations- und Wissensmanagement		Präsenz 15 h Online 1 h	32 h	5 h		
7.3 Portfolioprüfung mit Fachgespräch einschl. vorbereitendes Lernen mit Medien u. wissenschaftlichem Arbeiten sowie Nachbereitung		Präsenz/ Online 5 h				
oder						
7.3 Klausur einschl. Vor- und Nachbereitung durch Studierende		Präsenz 5 h				
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> – Prozesse selbstständig zu analysieren, zu bewerten und zu optimieren, – Kernelemente des E-Governments zu beschreiben und deren praktische Umsetzbarkeit zu analysieren und zu bewerten, – Konzepte des Daten-, Informations- und Wissensmanagements zu beschreiben und im Kontext der Organisationsentwicklung im öffentlichen Sektor zu reflektieren. 						



Inhalte:

Prozessmanagement

1. Ziele des Prozessmanagements
2. Entwicklung und Auswertung prozessbezogener Kennzahlen
3. Prozessmodellierung und -optimierung
4. Implementierung von optimierten Prozessen und Workflows

E-Government und Digitalisierung

1. Kernelemente
2. Umsetzung von E-Governmentkonzepten
3. KI-Verfahren und Anwendungen

Daten-, Informations- und Wissensmanagement

1. Grundlagen
2. Umsetzungskonzepte (technisch und organisatorisch)
3. Big Data

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Portfolioprüfung

bestehend aus drei Teilleistungen, darunter ein abschließendes Fachgespräch von 15 bis max. 20 Minuten Dauer. Die Zusammensetzung der beiden anderen Teilleistungen wird von den Lehrenden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben. Diese können sein: Präsentation, Fallstudienlösung, Dokumentation, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten, Übung, Referat oder die Erstellung medialer Produkte. Bevor die Anmeldung zum Fachgespräch erfolgen kann, muss der Nachweis der Studienvorleistung mittels eines (i. d. R. digitalen) Tests erbracht werden. Mit der nachgewiesenen Studienvorleistung wird festgestellt, dass die Studierenden im Selbststudium die Studienmaterialien bearbeitet haben.

oder

Klausur

Anstelle der Portfolioprüfung kann als Leistungsnachweis eine (dezentrale) Klausur im Umfang von 180 Minuten stattfinden. Welcher Leistungsnachweis gefordert wird, bestimmen die Lehrenden für jeden Kurs einheitlich. Bevor die Anmeldung zur Klausur erfolgen kann, muss der Nachweis der Studienvorleistung mittels eines (i. d. R. digitalen) Tests erbracht werden. Mit der nachgewiesenen Studienvorleistung wird festgestellt, dass die Studierenden im Selbststudium die Studienmaterialien bearbeitet haben.

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Bearbeitung der Studienmaterialien, Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

5 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Dr. Torsten Fischer

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 8	Modul Organisationsmanagement II				
Modulart Pflichtmodul	Workload 125 h	Credits 5 CP	Semester laut Modulübersicht 3. Semester	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: – Selbststudium mit Studienmaterial, – Übung mit Fallbearbeitung		Kontaktzeit Präsenz 30 h Online 2 h	Lernen mit Medien 68 h	Wissenschaft- liches Arbeiten 25 h	Geplante Gruppengröße
8.1 Projektmanagement		Präsenz 10 h Online 1 h	25 h	10 h	30 Studierende
8.2 Qualitätsmanagement		Präsenz 20 h Online 1 h	43 h	15 h	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden – können die Entwicklung des Projektmanagements beschreiben und in Bezug zur öffentlichen Verwaltung setzen, – können klassische Projektmanagementansätze von agilen und hybriden Ansätzen unterscheiden und diese differenziert darlegen, – sind in der Lage, geeignete Projektmanagementansätze und -instrumente für die öffentliche Verwaltung auszuwählen und beispielhaft anzuwenden, – die Bedeutung eines systematischen Qualitätsmanagements im öffentlichen Sektor zu erläutern und - sind in der Lage, komplexere Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.					
Inhalte: Projektmanagement 1. Entwicklung des Projektmanagements 2. Bedeutung des Projektmanagements für die öffentliche Verwaltung 3. Klassisches, agiles und hybrides Projektmanagement 4. Projektaufbauorganisation 5. Projektablauforganisation: Projektplanung, -steuerung und -controlling 6. Projektcontrolling und -evaluation 7. IT-Projektmanagement. Qualitätsmanagement 1. Planung und Einführung von Qualitätsmanagementsystemen 2. Qualitätskonzepte des öffentlichen Sektors in der praktischen Umsetzung					



Lehrformen: Selbststudium mit Lehrbriefen, Gruppenarbeit, Fallbearbeitung
Teilnahmevoraussetzungen: Keine
Prüfungsformen: Hausarbeit (2.000 Wörter ohne Präsentation)
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Bearbeitung der Lehrbriefe, Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises
Stellenwert der Note für die Endnote: 5 von 90 CP
Landesmodulkoordination im Studiengang: Prof.'in Dr. Katrin Möltgen
Sonstige Informationen: Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 9	Modul Steuerung von Verwaltung und Betrieben				
Modulart Pflichtmodul	Workload 200 h	Credits 8 CP	Semester laut Modulübersicht 3. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Studienmaterial, • moderierte Diskussion (Referate), • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 40 h Online 10 h	Lernen mit Medien 130 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 20 h	Geplante Gruppengröße
9.1 Finanzmanagement		Präsenz 10 h Online 2,5 h	32,5 h	5 h	30 Studierende
9.2 Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen		Präsenz 10 h Online 2,5 h	32,5 h	5 h	
9.3 Betriebe und Beteiligungen		Präsenz 10 h Online 2,5 h	32,5 h	5 h	
9.4 Strategisches und operatives Controlling		Präsenz 10 h Online 2,5 h	32,5 h	5 h	
Lernergebnisse (learningoutcomes) / Kompetenzen:					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des gesamten öffentlichen Finanzmanagements, – beherrschen die Inhalte sowie die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Vorgaben für das Beschaffungswesen, – sind in der Lage ihre vertieften Kenntnisse im Bereich Controlling insbesondere unter Berücksichtigung von Betrieben und Beteiligungen umzusetzen, – beherrschen die Analyse komplexer Problemlagen inklusive notwendiger Recherche auf Basis wirtschaftlicher und juristischer Grundlagen, – sind in der Lage ihre vertieften Kenntnisse im Bereich der Entwicklung kreativer Lösungen im Rahmen des gesamten strategischen und organisatorischen Finanzmanagements umzusetzen, um diese später in verantwortlichen Positionen innerhalb der Verwaltungen nutzen zu können. 					



Inhalte:

Finanzmanagement

1. Investitionsplanung und -Bewirtschaftung
2. Haushaltsausgleich, Haushaltskonsolidierung und Haushaltssicherung

Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

3. Beschaffungsorganisation
4. Beschaffungsplanung und Bedarfsermittlung
5. Vertragsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und ihre wirtschaftliche Bewertung
6. Rechtliche Vorgaben für das Vergabeverfahren und Nutzung bestehender Gestaltungsspielräume aus wirtschaftlicher Sicht

Betriebe und Beteiligungen

7. Rechtliche Steuerung
8. Finanzwirtschaftliche Steuerung
9. Konzernsteuerung Kommune
10. Jahresabschluss im NKF

Strategisches und operatives Controlling

11. Controlling im Führungssystem einer Organisation
12. Planung und Instrumente des strategischen Controllings
13. Wirtschaftlichkeitsbeurteilung, Risikoanalyse, Rationalisierungsinstrumente und Kennzahlensysteme
14. Kapazitätsänderungen, Outsourcing, Zielkostenmanagement

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Referat (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (1.500 Wörter)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

8 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Paul Strumann

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 10	Modul <u>Public Marketing und Standortmanagement</u>				
Modulart Pflichtmodul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Modulübersicht 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium mit Studienmaterial • moderierte Diskussion • Übung mit Fallbearbeitung 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 98 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 14 h	Geplante Gruppengröße
10.1 Public Marketing		Präsenz 25 h Online 2 h	68 h	10 h	30 Studierende
10.2 Standortmanagement		Präsenz 10 h Online 1 h	30 h	4 h	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:					
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> – Public Marketing-Konzepte zur Steigerung der Effektivität und Effizienz des an Kundinnen und Kunden orientierten Verwaltungshandelns entwickeln und adäquat umsetzen, – als zukünftige Führungskräfte organisationale Prozesse zur Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung initiieren und moderieren, – Standortleitbilder in Zusammenarbeit mit jeweils relevanten Dienststellen sowie öffentlichen und privaten Dritten gestalten, – Standortmanagement und Standortmarketing als Instrumente der kommunalen Daseinsvorsorge analysieren entwickeln und entsprechend umsetzen. 					



Inhalte:

Public Marketing

1. Kurzeinführung in das kommerzielle Marketing zwecks Übertragung auf das Public Marketing
2. Vertiefung methodischer Grundlagen zur Durchführung einer Situations-/Umfeldanalyse
3. Methoden der Absatzforschung für öffentliche Sach-, Geld- und Dienstleistungen
4. Verfahren zur Messung von Dienstleistungsqualität und Kundinnen-/Kundenzufriedenheit
5. Formulierung und Umsetzung der Ziel- und Strategieausrichtung einschl. Zielgruppenerstellung
6. Public Marketing-Mix Instrumente
7. Public Marketing Controlling einschl. Beschwerdemanagement
8. Exkurse zu konzeptionellen Erweiterungen neuerer und zukünftiger Anwendungen
 - Public Nudging und Public Marketing
 - Künstliche Intelligenz und Soziale Robotik im Public Marketing
9. Praktische Anwendungen anhand von Beispielen

Standortmanagement

1. Begriffsbestimmungen und Grundlagen
2. Standorttheorien und Standortkonzepte, einschl. Smart City und Smart Region
3. Standortmanagement-Prozess
 - Ziele und Methoden der Leitbildentwicklung
 - Strategien in der Vermarktung von Kommunen und Regionen
 - Prozesssteuerung im Rahmen des Kommunal- und Regionalmarketings
 - Praktische Anwendungen anhand von Beispielen

Lehrformen:

Selbststudium mit Lehrbriefen, Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter ohne Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Lutz C. Kaiser

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul gehört Selbststudienmaterial mit Literaturhinweisen

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kennnummer 11	Modulgruppe Wahlpflichtmodule				
Modulart Wahlpflicht- Module	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Module: (ein Modul ist zu wählen)		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
11.1 Sicherheit und Ordnung		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
11.2 Wirtschaftende Verwaltung		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
11.3 Schule, Bildung, Kultur		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
11.4 Soziale Sicherung und soziale Dienste		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
11.5 Steuerrecht		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
11.6 Führung		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
11.7 Forschungsdesign und empirische Forschungsmethoden		Präsenz 35 h Online 3 h	10 h	102 h	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen der Wahlpflichtmodule:					
Die Studierenden					
– erlangen eine weitere Spezialisierung in ausgesuchten Handlungsfeldern der öffentlichen Verwaltung sowie					
– eine Vertiefung der bisher erworbenen führungsorientierten Qualifikationen in den rechtlichen, ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns,					
– die sie befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse das öffentliche Handeln kritisch zu würdigen sowie unter Einbeziehung					
– juristischer, sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlicher Analysen konzeptionell weiter zu entwickeln.					



Kenn- nummer 11.1	Modul Sicherheit und Ordnung				
Modulart Wahlpflicht- Modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Fallbearbeitung, Selbstständig forschendes Lernen, Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---		---	---	---	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
---		---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – können – ausgehend von einem Leitsachverhalt – aus interdisziplinärer Perspektive die Anforderungen an die politische und administrative Gestaltung im Handlungsfeld Sicherheit und Ordnung analysieren, – aus wirtschaftswissenschaftlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Sicht aktuelle und mittelfristige Handlungsanforderungen bewerten, – die rechtlichen Voraussetzungen, Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten systematisieren, – finanz- und personalwirtschaftliche Dimensionen von öffentlichen Aktivitäten kalkulieren und – Konzepte zur Steuerung von handlungsfeldspezifischen Projekten unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsinternen Bedingungen sowie der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat bzw. Kreistag entwickeln. 					
Lehr- und Lerninhalte: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheit und Ordnung als Aufgabe des Staates und der Kommunen – Politikfeldanalyse „Sicherheit und Ordnung“ und gesellschaftliche Dimensionen des Handlungsfeldes – Gestaltung des Regelangebots öffentlicher Träger im Handlungsfeld Sicherheit und Ordnung – Projekte im Handlungsfeld „Sicherheit und Ordnung“ 					
Lehrformen: Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Prüfungsformen: Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises					
Stellenwert der Note für die Endnote: 6 von 90 CP					



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel

Sonstige Informationen:



Kenn- nummer 11.2	Modul Wirtschaftende Verwaltung				
Modulart Wahlpflicht- Modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Fallbearbeitung, Selbstständig forschendes Lernen, Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---		---	---	---	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
---		---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – können – ausgehend von einem Leitsachverhalt – aus interdisziplinärer Perspektive die Anforderungen an die politische und administrative Gestaltung im Handlungsfeld „Wirtschaftende Verwaltung“ analysieren, – aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht aktuelle und mittelfristige Handlungsanforderungen bewerten, – die rechtlichen Voraussetzungen, Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten systematisieren, – finanz- und personalwirtschaftliche Dimensionen von öffentlichen Aktivitäten kalkulieren und – Konzepte zur Steuerung von handlungsfeldspezifischen Projekten unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsinternen Bedingungen sowie der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat bzw. Kreistag entwickeln. 					
Lehr- und Lerninhalte: <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftende Verwaltung als Aufgabe des Staates und der Kommunen – Politikfeldanalyse „Wirtschaftende Verwaltung“ und gesellschaftliche Dimensionen des Handlungsfeldes – Gestaltung des Regelangebots öffentlicher Träger im Handlungsfeld „Wirtschaftende Verwaltung“ – Projekte im Handlungsfeld „Wirtschaftende Verwaltung“ 					
Lehrformen: Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Prüfungsformen: Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises					
Stellenwert der Note für die Endnote: 6 von 90 CP					



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Paul Strumann

Sonstige Informationen:



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 11.3	Modul Schule, Bildung, Kultur				
Modulart Wahlpflicht- Modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fallbearbeitung, • Selbstständig forschendes Lernen, • Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---	---	---	---	---	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
---	---	---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – können – ausgehend von einem Leitsachverhalt – aus interdisziplinärer Perspektive die Anforderungen an die politische und administrative Gestaltung im Handlungsfeld „Schule, Bildung und Kultur“ analysieren, – aus sozialwissenschaftlicher und/oder wirtschaftswissenschaftlicher Sicht die Chancen neuer Steuerungsmodelle und Netzwerkstrukturen einschätzen und aktuelle und sowie mittelfristige Handlungsanforderungen bewerten, – die rechtlichen Voraussetzungen, Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten systematisieren, – finanz- und personalwirtschaftliche Dimensionen von öffentlichen Aktivitäten kalkulieren und Konzepte zur Steuerung von handlungsfeldspezifischen Projekten unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsinternen Bedingungen sowie der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen bildungspolitischen Akteuren entwickeln. 					
Lehr- und Lerninhalte: <ul style="list-style-type: none"> – „Schule, Bildung und Kultur“ als Aufgabe des Staates und der Kommunen – Politikfeldanalyse „Schule, Bildung und Kultur“ und gesellschaftliche Dimensionen des Handlungsfeldes – Gestaltung des Regelangebots öffentlicher Träger im Handlungsfeld „Schule, Bildung und Kultur“ – Projekte und weitere zusätzliche Angebote im Handlungsfeld „Schule, Bildung und Kultur“ 					
Lehrformen: Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Prüfungsformen: Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)					



Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten

Sonstige Informationen:

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kennnummer 11.4	Modul Soziale Sicherung und soziale Dienste				
Modulart Wahlpflicht-Modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Fallbearbeitung, Selbstständig forschendes Lernen, Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissenschaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---	---	---	---	---	Gruppen- größe abhängig vom Wahlverhalten
---	---	---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – können – ausgehend von einem Leitsachverhalt – aus interdisziplinärer Perspektive die Anforderungen an die politische und administrative Gestaltung im Handlungsfeld „Soziale Sicherung und soziale Dienste“ analysieren, – aus wirtschaftswissenschaftlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Sicht aktuelle und mittelfristige Handlungsanforderungen bewerten, – die rechtlichen Voraussetzungen, Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten systematisieren, – finanz- und personalwirtschaftliche Dimensionen von öffentlichen Aktivitäten kalkulieren und – Konzepte zur Steuerung von handlungsfeldspezifischen Projekten unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungswirtschaftlichen Bedingungen sowie der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat bzw. Kreistag entwickeln. 					
Lehr- und Lerninhalte: <ul style="list-style-type: none"> – „Soziale Sicherung und soziale Dienste“ als Aufgabe des Staates und der Kommunen – Politikfeldanalyse „Soziale Sicherung und soziale Dienste“ und gesellschaftliche Dimensionen des Handlungsfeldes – Gestaltung des Regelangebots öffentlicher Träger im Handlungsfeld „Soziale Sicherung und soziale Dienste“ – Projekte im Handlungsfeld „Soziale Sicherung und soziale Dienste“ 					
Lehrformen: Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					



Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof.‘in Dr. Gina Wollinger

Sonstige Informationen:



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 11.5	Modul Steuerrecht				
Modulart Wahlpflicht- Modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fallbearbeitung, • Selbstständig forschendes Lernen, • Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---	---	---	---	---	Gruppen- größe abhängig vom Wahlverhalten
---	---	---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – können insbesondere finanzrechtliche Entscheidungen analysieren und bewerten, – beschreiben und optimieren finanzverwaltungsrechtliche und finanzgerichtliche Abläufe und entwickeln unter Beachtung der personalwirtschaftlichen Perspektive neue Wege in der Verwaltung, – beschreiben gesellschaftliche und rechtspolitische Hintergründe von steuerrechtlichen Regelungen, – kennen die Regelungen zur Delinquenz im Steuerrecht und die zur Verfügung stehenden Rechtsfolgen und können die Schnittstelle verschiedener Zuständigkeiten beschreiben, – kennen die Möglichkeiten des Wissensmanagement in der Finanzverwaltung und können dieses aufbauen und optimieren. 					
Lehr- und Lerninhalte: <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Rechtsentwicklung im Steuerrecht, – Aufbau und Organisation der Steuerverwaltung, einschließlich des finanzgerichtlichen Prozessrechts (FGO) und finanzverwaltungsrechtlichen Verfahrensrecht (AO), – Finanzrechtliche Rechtspolitik und gesellschaftliche Entwicklung mit Einfluss auf die Steuergesetzgebung, – Steuerstrafrecht und Abschöpfung unter Beachtung der verschiedenen Akteure, – Systeme des Wissensmanagement und zur Verfügung stehende Informationsquellen. 					
Lehrformen: Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					



Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Christoph Uhländer

Sonstige Informationen:



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 11.6	Modul Führung				
Modulart Wahlpflicht- modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Modulübersicht 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fallbearbeitung, • Selbstständig forschendes Lernen, • Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---	---	---	---	---	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
---	---	---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:					
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> – können insbesondere finanzrechtliche Entscheidungen analysieren und bewerten, – ihr Führungsverhalten unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse der Stress- und Motivationsforschung reflektieren und weiterentwickeln – das eigene Arbeitsverhalten und die sach- sowie situationsgerechte Nutzung persönlicher Ressourcen analysieren und organisieren – ihre Aufgaben als Führungskraft in herausfordernden kommunikativen Situationen erfüllen – Erfolgsparameter für Führungserfolg in Führungshandeln umsetzen – eine Führungskultur für ihren Arbeitsbereich entwickeln – Maßnahmen zur Kohäsion von Teams umsetzen – Negatives Verhalten von Mitarbeitenden wahrnehmen, bewerten und Strategien zur Eindämmung bzw. Verhinderung entwickeln und umsetzen – Einflussfaktoren und Abhängigkeiten verschiedener Ebenen und Perspektiven für konkretes Führungshandeln identifizieren und Strategien und Maßnahmen für optimales Führungsverhalten entwickeln – Herausforderungen bei der Führung auf Distanz im Führungsalltag bewältigen – Veränderungsprozesse managen 					



<p>Inhalte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesellschaftliche Anforderungen an Führungskräfte des höheren Dienstes2. Führungsmodelle und deren Anwendung aus der Arbeits- und Betriebspsychologie3. Zusammenhänge zwischen Führungshandeln und Motivationsansätzen und Zufriedenheit von Mitarbeitenden4. Reflexion des eigenen Führungsverhaltens durch u. a. Führungsfeedback, 360 Grad Beurteilung und Kollegiale Fallberatung5. Selbstmanagement, Selbstwirksamkeit6. Führungsziele und Führungserfolg als handlungsleitende Maxime7. Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung, Beleidigung, etc.8. Grundlagen von Changemanagement9. Herausforderungen im Umgang mit wachsenden und wechselnden Teams
<p>Lehrformen:</p> <p>Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation</p>
<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Grundlagen der Kommunikation, insbesondere Kommunikationsmodelle, Fragetechniken und aktives Zuhören, werden als bekannt vorausgesetzt.</p>
<p>Prüfungsformen:</p> <p>Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <p>Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises</p>
<p>Stellenwert der Note für die Endnote:</p> <p>6 von 90 CP</p>
<p>Landesmodulkoordination im Studiengang:</p> <p>Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten</p>
<p>Sonstige Informationen:</p> <p>keine</p>

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 11.7	Modul Forschungsdesign und empirische Forschungsmethoden				
Modulart Wahlpflicht- modul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fallbearbeitung, • Selbstständig forschendes Lernen, • Moderierte Diskussion 		Kontaktzeit Präsenz 35 h Online 3 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 102 h	Geplante Gruppengröße
---		---	---	---	Gruppengröße abhängig vom Wahlverhalten
---		---	---	---	
<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennen verschiedene Forschungsdesigns (Fallstudien, Vergleich, Experiment etc.) sowie deren Vor- und Nachteile für die Anwendung im Feld „Öffentliche Verwaltung“, – kennen die Herausforderungen und Probleme in der empirischen Umsetzung von Forschungsdesigns im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, – sind dazu in der Lage die Grundlagen empirischer Forschungsmethoden (quantitatives oder qualitatives Forschungsparadigma, mixed methods etc.) in der praktischen Umsetzung kritisch zu diskutieren, – kennen die Herausforderung bei der Umsetzung, Administration und Begleitung von empirischen Forschungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung, – sind dazu in der Lage, vorgelegte oder selbst erhobene empirische Befunde vor dem Hintergrund von Qualitätsstandards sowie der Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung einzuordnen und kritisch zu würdigen, – verstehen die Rolle der öffentlichen Verwaltung als Forschungsgegenstand sowie als Auftraggeberin von Forschungsvorhaben, – reflektieren ihre Aufgaben als Führungskraft im Rahmen von empirischen Sozialforschungsprojekten, die in der / für die öffentliche Verwaltung geplant, umgesetzt oder ausgewertet werden. 					



Lehr- und Lerninhalte:

- Kennzeichen, Vor- und Nachteile von geeigneten Forschungsdesigns, Forschungsplänen und Forschungsstrategien mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung
- Relevante Aspekte der Forschungsadministration
- Empirische Forschungsmethoden in der / für die öffentliche Verwaltung (quantitativ, qualitativ, mixed-methods)
- Herausforderungen von Forschungsprojekten in der / für die öffentliche/n Verwaltung
- Qualitätsstandards und Gütekriterien
- Bewertung und Berücksichtigung empirischer Forschungsergebnisse als Führungsaufgabe
- Praktische Anwendungen und Fallstudien mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung
- Gastvorträge und Expert*innengespräche
- Forschungsrecht und –ethik in der öffentlichen Verwaltung
- Digitalisierung im Bereich empirischer Forschung
- Aktuelle Diskussionen zur Kritik empirischer Forschung (z.B. Replikationskrise, p-hacking)

Lehrformen:

Lehrendenvortrag, moderierte Diskussion, Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppendiskussion, Präsentation

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Prüfungsformen:

Hausarbeit (2.500 Wörter mit Präsentation)

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

6 von 90 CP

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Markus Seyfried

Sonstige Informationen:



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 12	Modul Verwaltungsmanagementprojekt				
Modulart Pflichtmodul	Workload 150 h	Credits 6 CP	Semester laut Studienplan 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer ein Semester
Lehrveranstaltungen: Projekt		Kontaktzeit Präsenz 10 h Online 0 h	Lernen mit Medien 10 h	Wissen- schaftliches Arbeiten 130 h	Geplante Gruppengröße
---		---	---	---	5-8 Studierende
---		---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen: Die Studierenden – sind in der Lage, Lösungswege für aus der Fachpraxis stammende Problemstellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, – verfügen nach Abschluss des Moduls je nach Projektorientierung über sozialwissenschaftliches, betriebswirtschaftliches oder juristisches Methodenwissen und wenden dieses in Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben auf komplexe, interdisziplinäre Fragestellungen an, – können die Grundlagen der Projektarbeit anwenden, – verfügen über die Kompetenz, eigenständig die Projektorganisation und die Arbeit in der Projektgruppe durchzuführen und zur Projektsteuerung die Methode der Moderation einzusetzen, – können einen Abschlussbericht erstellen und gemeinsam als Projektgruppe ihre Ergebnisse präsentieren und in einem Kolloquium vertreten.					
Inhalte: Innerhalb des Moduls werden fachpraktische Problemstellungen durch die Studierenden in Teams durch Hinzuziehung von Fachexperten und Betreuung eines Dozenten selbstständig wissenschaftlich bearbeitet.					
Lehrformen: Gruppenarbeit, Präsentation					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Prüfungsformen: Projektbericht (Hausarbeit, je Teilnehmer 4.000 Wörter) mit Präsentation					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises					
Stellenwert der Note für die Endnote: 6 von 90 CP					



Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof.'in Dr. Andrea Walter

Sonstige Informationen:

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 13	Modul Interdisziplinäre Problemanalyse				
Modulart Pflichtmodul	Workload 300 h	Credits 12 CP	Semester laut Studienplan 3. und 4. Semester	Häufigkeit des Angebots Semester- abhängig	Dauer zwei Semester
Lehrveranstaltungen: • Hausarbeit		Kontaktzeit ---	Lernen mit Medien nach Bedarf	Wissen- schaftliches Arbeiten nach Bedarf	Geplante Gruppengröße
---		---	---	---	---
---		---	---	---	
Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen: Die Studierenden 1. verfügen über die Kompetenz, zu einem selbst gewählten Problemfeld, das ihre Behörde aktuell betrifft, unter Einbeziehung von mindestens zwei unterschiedlichen Fachdisziplinen Ursachen, Problemdimensionen, Handlungsanforderungen, Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und 2. eine analysegestützte Empfehlung vorzulegen, 3. können empirische wissenschaftliche Methoden vertieft anwenden.					
Inhalte: Abhängig von der Themenstellung					
Lehrformen: – Literaturrecherche – Auswahl geeigneter empirischer Methoden – eigenständige Erhebung von Daten unter Anwendung der ausgewählten Methoden – methodische Auswertung der Daten – Erarbeitung von Handlungsoptionen – Formulierung von Empfehlungen zum weiteren Vorgehen – Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine Dieses Modul ist für Studierende mit 210 CP und mehr aus vorherigem Studium fakultativ.					
Prüfungsformen: Zwei Hausarbeiten mit je 6.000 Wörtern oder eine Hausarbeit mit 12.000 Wörtern, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Erbringung von Studienleistungen, Bestehen des Leistungsnachweises					



Stellenwert der Note für die Endnote:

Bewertung geht nicht in die Endnote ein

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul wurde ein Modulleitfaden erstellt.

Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kennnummer 14	Modul Analyse von Praxisanwendungen (national und international)				
Modulart Pflichtmodul	Workload 450 h	Credits 18 CP	Semester laut Studienplan 2. und 3. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer zwei Semester
Lehrveranstaltungen: • Hausarbeit		Kontaktzeit ---	Lernen mit Medien im Rahmen des Workloads	Wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen des Workloads	Geplante Gruppengröße
Begleitende Beratung		Nach Bedarf	---	---	
<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – sind in der Lage, ihre Verwaltungshandeln oder ihre berufsfeldspezifischen Aktivitäten zu reflektieren – und sie in den Zusammenhang mit den im Masterstudiengang zu erreichenden Kompetenzen für Führungstätigkeiten bzw. den entsprechenden Kompetenzfeldern zu stellen. 					
<p>Inhalte:</p> <p>Die Studierenden wählen auf der Basis eigener nachgewiesener Praxisfelderfahrungen ein oder mehrere Themenfelder aus, untersuchen die dort geforderten Kompetenzen und stellen detailliert und anhand von Beispielen dar, wie sich durch die Tätigkeit in dem Themenfeld ihre eigenen Kompetenzen in den aufgeführten Kompetenzfeldern weiterentwickelt haben. Die Praxisfelder sollten einen Bezug zur Arbeit in der öffentlichen Verwaltung haben. Die Art des Praxisfeldes kann eine besondere abgeschlossene Aufgabe sein (z.B. ein Projekt oder Teilprojekt), kann aber auch im einfachen Fall die bisherige berufliche Tätigkeit sein (lfd. Sachbearbeitung, Wahrnehmung von Führungsaufgaben, Führungsunterstützung).</p> <p>Die Studierenden reflektieren, inwieweit die durch diese Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die spätere Übernahme von Führungsaufgaben hilfreich sein können. Sie stellen damit ihre beruflichen Erfahrungen in den Rahmen einer Kompetenzbiographie, die sie fortentwickeln, indem sie durch das Masterstudium weitere grundlegende Qualifikationen für Führungstätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung erwerben.</p> <p>Die anzurechnenden CP werden auf der Grundlage des Arbeitsumfangs für die Leistung (25 Stunden + 400 Wörter je CP) vergeben. Die Anrechnung kann auch in Teilmengen von 6 CP oder 12 CP erfolgen.</p> <p><u>Beispiele</u> für die beruflichen Leistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Planung eines Projekts – Leitung eines Projekts – Optimierung von Verwaltungsabläufen – Vorlage von Konzeptionen – Umfangreiche und anspruchsvolle Rats-/Kreistagsvorlagen – Teilnahme an Fortbildungen mit Zertifizierung (z.B. KGSt-Lehrgänge, Ausbildereignungsprüfung etc.) – Selbständige Wahrnehmung von Aufgaben im Personalbereich, insbesondere als Ausbilder/in – Praktika bei anderen Behörden – Analyse der beruflichen Tätigkeit 					



In der Hausarbeit ist die Zuordnung zu den folgenden Kompetenzfeldern des Master-Studiengangs argumentativ zu belegen:

1. Fachkompetenz

- 1.1. fachwissenschaftliches Methodenwissen
- 1.2. Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit konkreten Anforderungen lokaler Problemlagen, Prozessen auf Landes- und Bundesebene sowie der europäischen Integration,
- 1.3. Führungswissen zu Gruppendynamik, Führung und Zusammenarbeit, Gestaltung von Managementprozessen
- 1.4. Internationale Kompetenz, z.B. durch berufliche Auslandsaufenthalte, Städtepartnerschaften etc.
- 1.5. Organisations- und Planungsfähigkeit
- 1.6. Transferleistungen
- 1.7. zielgerichtete Weiterbildung

2. Methodenkompetenz

- 2.1. fachgebundene Arbeitsmethoden aus den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- 2.2. Perzeption von und Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen
- 2.3. Gesprächsführung und Moderation, Mitarbeiterführung
- 2.4. Methoden der Steuerung, Organisations- und Planungstechniken
- 2.5. Präsentations- und Moderationstechniken
- 2.5. Präsentations- und Moderationstechniken
- 2.6. Projektmanagement
- 2.7. Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie

3. Sozialkompetenz

- 3.1. professioneller, wertschätzender und ethischer Umgang mit Vorgesetzten, Kolleg/innen, Mitarbeitenden sowie Bürgern/Kunden/Klienten
- 3.2. Feedbackfähigkeit
- 3.3. Interkulturelle Kompetenz
- 3.4. Konfliktfähigkeit
- 3.5. Kontaktfähigkeit
- 3.6. Kooperationsfähigkeit
- 3.7. Kritikfähigkeit
- 3.8. Kundenorientierung
- 3.9. Teamfähigkeit
- 3.10. Toleranz

4. Selbstkompetenz

- 4.1. analytische Fähigkeit
- 4.2. Autonomie
- 4.3. Belastbarkeit und Fähigkeit zur Stressbewältigung
- 4.4. rationales Handeln und ressourcenorientiertes Denken unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit
- 4.5. Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit
- 4.6. Ergebnisorientierung und Leistungsmotivation
- 4.7. Innovationsfähigkeit, Kreativität, Problemlösungskompetenz
- 4.8. Sprach- und Schreibgewandtheit
- 4.9. Veränderungsbereitschaft
- 4.10. Verantwortungsbereitschaft
- 4.11. Wertorientierung



Lehrformen:

Praxisanwendung und selbstständige Analyse im Hinblick auf erreichte Kompetenzen

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Dieses Modul ist für Studierende mit 210 CP und mehr aus vorherigem Studium fakultativ.

Prüfungsformen:

Hausarbeit (400 Wörter je CP), die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Bestehen des Leistungsnachweises

Stellenwert der Note für die Endnote:

Bewertung geht nicht in die Endnote ein

Landesmodulkoordination im Studiengang:

Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten

Sonstige Informationen:

Zu diesem Modul wurde ein Modulleitfaden erstellt.



Modulbeschreibungen Master of Public Management der HSPV NRW

Kenn- nummer 15	Modul Masterarbeit				
Modulart Pflichtmodul	Workload 450 h	Credits 18 CP	Semester laut Studienplan 5. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 13 Wochen
Lehrveranstaltungen: • Masterarbeit		Kontaktzeit nach Bedarf	Lernen mit Medien nach Bedarf	Wissen- schaftliches Arbeiten nach Bedarf	Geplante Gruppengröße
15.1 schriftliche Arbeit		---	---	---	---
15.2 Disputation		Präsenz/ Online 45 Min.	---	---	---
Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen: Die Studierenden – sind in der Lage, Zusammenhänge des Fachgebietes zu überblicken und zu reflektieren, – die verwaltungswissenschaftlichen Fachkenntnisse anzuwenden, – haben die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie – wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse sowohl in fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen anzuwenden – legen mit der Masterarbeit die Grundlage um sich inhaltlich für künftige Führungsaufgaben zu qualifizieren.					
Inhalte: Nach Themenstellung					
Lehrformen: – Literaturrecherche – eigenständige Erhebung von Daten – Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit – Vorbereitung einer mündlichen Präsentation und kritischen Diskussion der Thesis					
Teilnahmevoraussetzungen: mindestens 90 erreichte CP					
Prüfungsformen: – Vorlage einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 18.000 Wörtern – Disputation der Hausarbeit (20 Minuten Präsentation, 25 Minuten Diskussion)					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Erbringung von Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme an den Kontaktveranstaltungen, Bestehen des Leistungsnachweises					
Stellenwert der Note für die Endnote: 18 von 90 CP					
Landesmodulkoordination im Studiengang: Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten					
Sonstige Informationen: ---					